

Luzern, 31. Oktober 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 1105**

Nummer: A 1105
Protokoll-Nr.: 1090
Eröffnet: 19.06.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Widmer Reichlin Gisela und Mit. über die Evaluation und die Strategie in der kantonalen Sonderpädagogik sowie über die Umsetzung der separativen Sonderschulung an privaten Regelschulen

Frage Nr. 1: Welche Strategie verfolgt die DVS betreffend Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, aber ohne verstärkte Massnahmen (Dyskalkulie, Dyslexie, ADHS, ASS, wenn nur Beratung und Unterstützung)?

Zentral ist der Ausbau von Fach- bzw. Expertenwissen an den einzelnen Schulen. Lehrpersonen oder schulische Heilpädagoginnen aus dem Team sollen nach Möglichkeit vor Ort erste Ansprechpersonen für Förderung oder die Begleitung von anspruchsvollen Situationen sein. Die Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Schuldiensten wie Logopädie, Psychomotorik, Schulangebote Asyl (SAA) und schulpsychologischer Dienst (SPD) wird bereits jetzt gewährleistet durch die Vernetzung der verschiedenen Dienste untereinander. Die spezifischen Dienste werden als Ressource genutzt und zur Beratung beigezogen. Unser Rat zieht in Erwägung künftig auch Schulinseln (oder ähnliche Angebote) mitzufinanzieren, um die integrative Förderung an den einzelnen Schulen in diesen Fragen zu stärken.

Frage Nr. 2: Sind in diesen beiden Bereichen 15 Jahre nach Inkrafttreten des nationalen Finanzausgleichs (NFA 2008) Evaluationen geplant?

- a. Ist allenfalls auch eine Befragung der Eltern und deren Kinder mit Beeinträchtigung, welche ein Sonderschulsetting an einer Sonderschule oder an einer Privatschule besuchen oder mit integrierter Förderung (IF) unterstützt werden (Dyskalkulie, Dyslexie, ADHS, ASS, wenn nur Beratung und Unterstützung), geplant?
- b. Wird die heutige Umsetzung allenfalls monitorisiert und ausgewertet?
- c. Was ergaben die Untersuchungen der Finanzkontrolle im Bereich Sonderpädagogik?

Eine Befragung ist aktuell nicht geplant, die allgemeine Entwicklung wird über die Bildungsstatistik verfolgt. Eine Zuweisung der Lernenden an Sonderschulen erfolgt kriterienbasiert, somit entsprechen die Schulprofile grundsätzlich dem Bedarf der Sonderschülerinnen und Sonderschüler. Eine Überprüfung der Qualität erfolgt im Rahmen von Qualitätsgesprächen. Zu-

dem wird an schulischen Standortgesprächen die Zufriedenheit der Lernenden und Erziehungsberechtigten abgefragt. Die Berichterstattung der Ergebnisse der Finanzkontrolle ist noch nicht abgeschlossen (Stand Ende September 2023).

Frage Nr. 3: Zu den privaten Regelschulen, die Sonderschüler:innen unterrichten:

- a. Welche Strategie verfolgt die DVS bei der separativen Sonderschulung an privaten Regelschulen in den nächsten Jahren?

Die bisherige Praxis soll beibehalten werden. Mittelfristig ist geplant die Zuweisung an private Regelschulen im Rahmen der Angebotsplanung zu analysieren.

- b. Welche Grundanforderungen müssen private Regelschulen erfüllen, um von der DVS eine Zuweisung von Sonderschüler:innen zu erhalten?

Als Grundsatz ist vorwegzunehmen, dass nur Kinder mit einer Behinderung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung im Rahmen einer separativen externen Sonderschulung einer privaten Regelschule zugewiesen werden. Gemäss Kriterien der DVS für eine Sonderschulzuweisung wird eine separative Sonderschulung in einer privaten Regelschule nur bei ängstlichen und depressiven Störungen verfügt. Dabei stellt das besondere Setting der Privatschule (z. B. kleinere Klassen, ruhigeres Umfeld) die Sonderschulmassnahme dar.

Die Voraussetzungen, welche die private Regelschule erfüllen muss, sind folgende:

- Die private Regelschule ist eine vom Kanton anerkannte Schule. Der Unterricht erfolgt nach kantonalen Vorgaben.
- Neu bewilligte, private Regelschulen müssen zwei Jahre erfolgreich geführt worden sein, bevor ihnen Lernende mit Verhaltensbehinderungen zugewiesen werden.
- Die Klassenlehrperson kann Erfahrungen im Umgang mit verhaltensbehinderten Lernenden nachweisen und/oder hat eine heilpädagogische Ausbildung absolviert.

- c. Was wird in der Leistungsvereinbarung geregelt?

In der Leistungsvereinbarung werden jeweils Zuweisung, Auftrag, Platzangebot, Finanzierung, Rechnungsstellung, Abrechnung von Kalendertagen bei Abwesenheit, Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Fahrkosten, Betriebshaftpflicht sowie die Gültigkeit der Vereinbarung geregelt.

- d. a) Wie viel bezahlt der Kanton den privaten Schulen für einen Schüler, eine Schülerin mit Sonderschulbedarf? b) Was bezahlen die Eltern? c) Wie rechtfertigen sich diese Beträge?

a) Die Beträge können je nach privater Regelschule unterschiedlich sein, abhängig von deren Jahresrechnung. Sie sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen geregelt und liegen je nach Profil der Institution zwischen Fr. 61.85 bis Fr. 99.70 pro Kalendertag, pro Kind.

b) Für die obligatorische Schulzeit gilt die in der Bundesverfassung verankerte Unentgeltlichkeit des Unterrichts, weshalb der Schulbesuch ihres Kindes für die Eltern kostenlos ist.

c) Die Beträge sind abhängig von der Jahresrechnung der jeweiligen privaten Regelschule. Es gilt das Prinzip, dass Kosten, die durch die Sonderschulung der zugewiesenen Kinder anfallen, gedeckt sein müssen. Die Finanzierung erfolgt gestützt auf folgende rechtliche Grundlagen:
- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. [400a](#))

- Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007 (SRL Nr. [409](#))
- Verordnung über die Schul- und Studiengelder vom 3. März 2015 (SRL Nr. [544](#))

e. a) Welche Anforderungen müssen diese privaten Regelschulen betreffend die Klassengrösse, b) die maximale Anzahl Sonderschüler:innen pro Klasse und c) die Ausbildung der Lehrkräfte erfüllen?

a) Für die Klassengrösse gibt es keine spezifischen Anforderungen. Die Verantwortung liegt bei der zuständigen Schulleitung. Idealerweise liegt die Klassengrösse von Sonderschulklassen im Bereich Verhalten zwischen 8-12 Lernenden.

b) Betreffend maximale Anzahl Lernende mit Sonderschulbedarf gibt es ebenfalls keine spezifischen Kriterien. Die Verantwortung hierfür trägt ebenfalls die zuständige Schulleitung.

c) Die Klassenlehrperson muss Erfahrungen im Umgang mit verhaltensbehinderten Lernenden nachweisen und/oder eine heilpädagogische Ausbildung absolviert haben.

f. Wie werden diese privaten Schulen mit Sonderschulauftrag ausgewählt, evaluiert und monitorisiert?

Die Auswahl und die Begleitung erfolgt durch die Abteilung Sonderschulung der DVS. Hauptkriterium ist, ob mit dem vorhandenen Profil der Schule eine angemessene Beschulung sichergestellt werden kann. Die Evaluation und das Monitoring übernimmt die Abteilung Schulaufsicht der DVS beispielsweise mit spezifischen Prüfaufträgen oder im Rahmen der Qualitätsgespräche. Aktuell wird geprüft, ob die Berichterstattung von Sonderschulen mit erweiterten, transparenten Kriterien weiter ausgebaut werden soll.

g. Erhalten Lernende, Eltern und Schulen ein spezielles Coaching seitens der DVS?

Eltern werden jeweils durch den SPD und danach durch den Fachdienst für Sonderschulabklärungen beraten, bevor es zu einem allfälligen Antrag für eine separative Sonderschulung in einer privaten Regelschule kommt. Die Eltern werden über die Sonderschulung in einer Privatschule aufgeklärt, insbesondere werden ihnen die Unterschiede zu einer Sonderschulung in einer Sonderschule erläutert. Ein spezielles Coaching durch die DVS wird nicht angeboten. Schulleitungen können sich bei Fragen und Unklarheiten aber jederzeit an die DVS wenden.

h. Was ergaben die Untersuchungen der Finanzkontrolle in diesem Bereich?

Die Finanzkontrolle informiert über ihre Feststellungen und Empfehlungen von Prüfungen in den Dienststellen die Aufsichts- und Kontrollkommission, die Planungs- und Finanzkommission sowie den Regierungsrat. Der Bericht der Finanzkontrolle ist somit nicht öffentlich. Sofern wesentliche oder bemerkenswerte Mängel festgestellt werden, sind diese zu beheben.

Frage Nr. 4: Ist die aktuelle Praxis der DVS betreffend die Unabhängigkeit von Abklärung und Kostengutsprache mit den Bestimmungen des Sonderpädagogik-Konkordats und dem dazugehörigen Kommentar vereinbar? Falls nicht, welche Änderung erwägt der Regierungsrat?

Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat legten die Kantone das Grundangebot für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf und Behinderungen fest. Darin wird beschrieben, dass die beigetretenen Kantone die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in die Regelschule fördern. Zudem verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente. Das Sonderpädagogik-Konkordat enthält keine Umsetzungsbestimmungen. Diese sind in der Verordnung über die Sonderschulung und im kantonalen [Konzept über die Sonderschulung](#) vom 30. Juni 2020 zu finden. Sonderschulabklärungen erfolgen stets gemäss national etabliertem standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV), die Zuweisung erfolgt nach kantonal festgelegten Kriterien im jeweiligen Behinderungsbe- reich. Kinder und Jugendliche werden gemäss ihrer Behinderung mit angemessenen Ressourcen unterstützt. Durch diese Praxis wird die Unabhängigkeit der DVS gewahrt.

Frage Nr. 5: Zu Autismus-Spektrums-Störungen (ASS):

a. Welche Strategie verfolgt die DVS im Bereich Autismus?

Die Diagnosen im Bereich Autismus haben zugenommen. Das Thema Autismus wird von der DVS als Querschnittsthema mit Fachleuten geklärt werden. Die Erfahrungen daraus werden in die Bedarfsprognose und in die Angebotsplanung einfließen.

b. Welche speziellen ASS-Klassen bestehen derzeit?

Es gibt keine spezifischen ASS-Klassen mehr. Die im Sonderschulkonzept erwähnte ASS-Lernwerkstatt wird von formidabel zwar weitergeführt. Die Thematik im Umgang mit Autismus generell als auch dem Angebot der ASS-Klassen wird im 2024 analysiert und daraus eine Strategie abgeleitet. Ein Ausbau hochstrukturierter Angebote im Bereich ASS ist aktuell nicht vorgesehen.

c. Gibt es im Bereich ASS ausreichend adäquate separative Angebote?

Die DVS verfolgt weiterhin einen integrativen Ansatz. Mit den bestehenden Angeboten kann die Mehrheit der von ASS betroffenen Kinder beschult werden. Es besteht eine Warteliste, für die aktuell nach Lösungen gesucht wird.

d. Wie viele Fachkräfte mit Zusatzausbildung fehlen im Bereich ASS?

Diese Frage kann auf der Grundlage der bestehenden Datenerhebungen nicht beantwortet werden. Fachkräfte sind zurzeit in den meisten Bereichen der Bildung gesucht.

e. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die Wartezeiten bis zur Diagnose ASS zu verkürzen?

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPD der IUPS) ist neben den sehr wenigen niedergelassenen Fachpersonen zuständig für psychisch kranke Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie führt KVG- bzw. kantonal finanziert bei Verdacht auf ASS nach den wissenschaftlichen Leitlinien aufwendige Abklärungen und Behandlungen durch und berät Eltern, Schulen und die IV. Dank der Psychiatrieplanung des Kantons konnten die (schweizweit

ähnlichen) Wartezeiten in 2023 auf ca. neun Monate halbiert werden. Der Mangel an ausgebildeten Fachärzten und Therapeuten sowie die hohen methodischen Anforderungen seitens IV erschweren jedoch eine weitere Verkürzung der Wartezeiten.

- f. Wird im Rahmen des aktuellen Projektes «Verhalten» betreffend Kinder mit auffälligem Verhalten auch die Entwicklung eines adäquaten Schulumfeldes für Kinder mit ASS berücksichtigt?

Im Rahmen des Projekts Verhalten wurde unter anderem stark auf die präventiven Aspekte in der Thematik auffälliges Verhalten fokussiert. Im Schulentwicklungsvorhaben «Schulen für alle» wird dies als ein zentraler Punkt weiterverfolgt und konkretisiert.

Frage Nr. 6: Zur Situation der schulischen Heilpädagogik an Regelschulen:

- a. Wie viele der IF-Lehrpersonen an Luzerner Schulen verfügen derzeit über die vollständige erforderliche Zusatzausbildung?

Unter vollständig ausgebildete Lehrperson wird im Kanton Luzern eine Lehrperson zweifachem Kompetenzprofil verstanden. Dafür wird ein Lehrdiplom auf der Unterrichtsstufe verlangt sowie eine Masterausbildung als schulische/r Heilpädagogin/-pädagoge. Im Kindergarten, in der Basisstufe und auf der Primarstufe sind insgesamt 26.3 Prozent der IF- und IF-DaZ-Lehrpersonen in der Ziellohnklasse 20 angestellt (die Ziellohnklasse dient als Indikator für die vollständige erforderliche Zusatzausbildung). An den Sekundarschulen beträgt der Anteil IF- und IF-DaZ-Lehrpersonen in der Ziellohnklasse 23 indes 8.3 Prozent (Stand September 2022).

- b. Wie viele vollständig ausgebildete schulische Heilpädagog:innen (SHP) fehlen an den Luzerner Schulen?

Der vorangehenden Antwort zu Frage 6 a. entsprechend fehlen 73.7 Prozent vollständig ausgebildete IF-Lehrpersonen auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 91.7 Prozent an den Sekundarschulen.

Bei der integrativen Sonderschulung fehlen auf der Kindergarten- und Primarstufe 61.5 Prozent vollständig ausgebildete SHP (Ziellohnklasse 20) und auf der Sekundarstufe 86.8 Prozent (Ziellohnklasse 23).

- c. Was wurde in den letzten zehn Jahren unternommen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken?

Die PHLU sowie auch die DVS haben intensiv Werbung für die Rekrutierung von Fachpersonal gemacht. Ermöglicht wurden u. a. auch der Quereinstieg in den Lehrberuf sowie ins Masterstudium Schulische Heilpädagogik. Aktuell werden weitere Massnahmen konkretisiert, welche die Attraktivität des Lehrberufs steigern sollen. Unser Rat hat sich dazu bereits ein erstes Mal beraten und wird in naher Zukunft zielgerichtete Massnahmen beschliessen.

- d. Wie hoch sind die Kosteneinsparungen, wenn nur 50 Prozent ausgebildetes Personal im Einsatz ist?

Lehrpersonen ohne vollständige bzw. adäquate pädagogische Ausbildung (auf die jeweilige Stelle bezogen) erhalten einen Lohnabzug. Da eine Quote von 100 Prozent zwar hypothetisch denkbar ist, aber einer Idealvorstellung entspricht und kaum realisierbar ist, sowie nicht bekannt ist, wer sonst angestellt worden wäre, lässt sich die Frage nach dem Potenzial der Einsparungen nicht fundiert beantworten.

Frage Nr. 7: Wäre der Regierungsrat bereit, eine Beratungs- oder Ombudsstelle für Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf zu prüfen?

Den Eltern stehen der Schulpsychologische Dienst, die Fachstelle Heilpädagogische Frühziehung, der Fachdienst Autismus und der Fachdienst Integrative Sonderschulung für Beratung und Unterstützung jederzeit zur Verfügung. Ausserdem bieten auch private Stiftungen oder Organisationen wie z. B. pro infirmis Beratungsangebote an, das Bedürfnis kann also durch private Angebote aufgefangen werden. Die Einführung einer kantonalen Beratungs- und Ombudsstelle würde die Einführung für alle Schulstufen nach sich ziehen, was sowohl den betrieblichen als auch den finanziellen Rahmen überschreiten würde.